

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Klimaschutzmaßnahmen in der Gemeinde Edewecht „Edewechter Klimabonus“

Stand 12/2022

§1 Förderziel

Die Gemeinde Edewecht hat sich im Rahmen ihres Klimaschutzkonzeptes ambitionierte Ziele zur Reduktion von Treibhausgasemissionen gesetzt und ein Paket mit 32 Klimaschutzmaßnahmen zur Umsetzung beschlossen. Im Sinne der Maßnahme BSW-1 „Edewechter Klimabonus“ wird ein lokales Förderprogramm aufgesetzt, das Bürgerinnen und Bürger finanziell bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen unterstützt. Die privaten Haushalte tragen rund 20 Prozent zu den Treibhausgasemissionen der Gemeinde bei. Der Grund hierfür liegt vor allem in der hohen Verbreitung erdgasbetriebener Heizanlagen, einer geringen Nutzung erneuerbarer Energien zur Strom- und Wärmeerzeugung sowie einem insgesamt hohen Heizenergiebedarf der Gebäude. Ziel des Förderprogramms ist die möglichst unmittelbar wirksame Senkung der Energieverbräuche und Treibhausgasemissionen in den Haushalten durch die Bereitstellung von Beratungsangeboten und Investitionsanreizen zum energieeffizienten Heizungsbetrieb und Heizverhalten sowie der Förderung von steckerfertigen PV-Anlagen zur eigenständigen Teilversorgung mit Erneuerbarer Energien. Die Umsetzung der Maßnahmen soll bis zum Beginn der Heizperiode 2023 (1. Oktober 2023) abgeschlossen sein. Daher ist eine Antragsstellung bis zum 30. Juni 2023 vorgesehen.

§2 Fördergegenstände

Im Rahmen dieser Förderrichtlinie sind die in Tabelle 1 aufgeführten Fördergegenstände I bis IV zuwendungsfähig. Bei den darin genannten Antragsberechtigten handelt es sich um volljährige Privatpersonen mit Erstwohnsitz in Edewecht.

Tabelle 1: Fördergegenstände und Fördervoraussetzungen Edewechter Klimabonus

Fördergegenstand	Förderbetrag	Antragsberechtigt	Spezielle Fördervoraussetzungen
I Steckerfertige Photovoltaikanlagen Anschaffung und Installation von steckerfertigen PV-Anlagen (sogenannten Mini-Balkonkraftwerke) mit einer elektrischen Anschlussleistung von mindestens 200 Watt bis zu 600 Watt und einem Modulwechselrichter auf und an Neu- und Bestandsgebäuden zur Wohnnutzung im Gebiet der Gemeinde Edewecht, die nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, angeschlossen und betrieben werden.	300,- Euro pauschal	Mieterinnen und Mieter (schriftliche Eigentümergebilligung erforderlich) Eigentümerinnen und Eigentümer einer selbstgenutzten Wohneinheit	a. Förderfähig sind ausschließlich in den Markt eingeführte Anlagen, die einen NA-Schutz gemäß VDE-AR-N 4105 besitzen oder dem DGS Sicherheitsstandard entsprechen. Die Konformitätserklärung ist dem Verwendungsnachweis beizufügen. b. Balkonmodule müssen bei der zuständigen Netzbetreiberin (EWE NETZ GmbH) angemeldet werden (https://www.ewe-netz.de/einspeiser/strom/ihr-netzanschluss) c. Der Nachweis zur Inbetriebnahme erfolgt über das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (www.marktstammdatenregister.de).

Insbesondere ist der erzeugte Strom über eine feste Kabelverbindung oder über eine sogenannte Energiesteckdose in den Endstromkreislauf der Wohnung einzuspeisen.			d. Ist der/die Antragstellende nicht Eigentümer/Eigentümerin des Wohnraumes, ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Gebäudeeigentümers/-eigentümerin/Wohnungseigentümergeinschaft über die Durchführung der beantragten Maßnahme vorzulegen.
II Edewechter Wärme-Check Durchführung einer vor-Ort Energieberatung durch eine fachkundige Person im Umfang von ca. 90 Minuten. Im Rahmen der Beratung wird der bauliche Zustand des Gebäudes und der Heizungstechnik überblicksartig geprüft. Schwerpunkt der Beratung liegt in der Identifikation von konkreten, unmittelbar wirksamen Energieeinsparungen (Optimierung der Heizungsregelung, energiesparendes Verhalten). Im Rahmen des Beratungsgesprächs wird ein Beratungsprotokoll erstellt.	200,- Euro pauschal + 50,- Euro Eigenanteil	Eigentümerinnen und Eigentümer einer selbstgenutzten Wohneinheit (Berechtigung zum Zugriff auf die Heizanlage erforderlich)	a. Es wurde für die Wohneinheit in den letzten 5 Jahren keine der folgenden Energieberatungen durchgeführt: i. Individueller Sanierungsfahrplan (iSFP) ii. Bafa geförderte Energieberatung iii. Heizungscheck nach DIN EN 15378 iv. Energieberatung der Verbraucherzentrale b. Das Gebäude ist älter als 5 Jahre c. Die Beauftragung des Energieberaters/der Energieberaterin erfolgt durch die Gemeinde d. Der Edewechter Wärme-Check muss bis 30.09.2023 durchgeführt worden sein.
III Geringinvestive Maßnahmen zur Heizungsoptimierung Z. B. Anschaffung und Installation einer Hocheffizienz-Umwälzpumpe und/oder Dämmung zugänglicher Rohrleitungen und Heizkörpernischen und/oder Erneuerung der Abdichtung von Fenstern und/oder Durchführung eines hydraulischen Abgleiches und/oder Erneuerung Heizkörperthermostate.	Insgesamt bis zu 400,- Euro je Wohneinheit Maximal 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	Eigentümerinnen und Eigentümer einer selbstgenutzten Wohneinheit (Berechtigung zum Zugriff auf die Heizanlage erforderlich)	a. Die Notwendigkeit der jeweiligen geringinvestiven Maßnahme muss in einem einschlägigen Energieberatungsprotokoll explizit ausgewiesen sein, hierzu zählen: i. Edewechter Wärme-Check ii. Individueller Sanierungsfahrplan (iSFP) iii. Bafa geförderte Energieberatung iv. Heizungscheck nach DIN EN 15378 v. Beratungsbericht der Verbraucherzentrale
I Energieberatung für landwirtschaftliche Betriebe Durchführung einer vor-Ort Energieberatung durch eine fachkundige Person im Umfang von ca. 120 Minuten.	300,- Euro Pauschal + ca. 100,- bis 200,- Euro Eigenanteil , je nach Aufwand	Landwirtschaftliche Betriebe	a. Pro Betrieb ist eine Beratung förderfähig. b. Die Zuweisung der Energieberaterin des Energieberaters erfolgt durch die Gemeinde. c. Die Energieberatung wird nach Aufwand abgerechnet.

§3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- (1) Der Klimabonus wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung gewährt.
- (2) Die Förderhöhe pro Vorhaben richtet sich nach den Angaben in §2, Tabelle 1, höchstens jedoch in Höhe der tatsächlich angefallenen Ausgaben, sofern diese unter den in der Tabelle genannten Förderbeträgen liegen.
- (3) Je Wohneinheit darf nur ein Antrag je Fördergegenstand gestellt werden, unabhängig von der Anzahl der dort lebenden Personen und ihrer Beziehungen zueinander.
- (4) Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Edewecht. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Über die Höhe des Gesamtbetrages der zur Verfügung stehenden Fördermittel beschließt der Rat der Gemeinde Edewecht.
- (5) Die Auszahlung der Zuschüsse an die Antragsstellenden erfolgt erst nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan, frühestens ab März 2023.

§4 Allgemeine Fördervoraussetzungen

- (1) Für alle Fördergegenstände gilt, dass die Auftragsvergabe grundsätzlich erst nach Erteilung eines Bewilligungsbescheides - und nicht bei Antragstellung - begonnen werden darf. Das Einholen von Kostenangeboten vorab ist zulässig.
- (2) Eine zusätzliche Förderung aus anderen Programmen mit Zuschüssen ist möglich, wenn diese Doppelförderung in den anderen Programmen zugelassen ist. Die Summe sämtlicher Förderungen darf die Höhe von 60 Prozent der Investitionskosten nicht überschreiten. Die Prüfung obliegt der antragsstellenden Person, nicht der Gemeinde.
- (3) Der Klimabonus wird für Neuanschaffungen und deren Installation gewährt. Der Erwerb von gebrauchten Gegenständen, Prototypen und reparierten Geräten sowie Weiterverkäufe neuer Geräte unter Privatpersonen sind nicht förderfähig.
- (4) Die mit dem Klimabonus beschafften Gegenstände müssen mindestens vier Jahre im Eigentum der antragsstellenden Person verbleiben (Zweckbindungsfrist). Bei Zuwiderhandlung (Verkauf, Schenkung, Umzug außerhalb der Gemeinde Edewecht) ist der oder die Antragsstellende zur Mitteilung an die Gemeinde Edewecht verpflichtet.
- (5) Es darf keine wirtschaftliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Fördergegenständen ausgeübt werden. Für die erzeugte Strommenge darf keine Vergütung nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz in Anspruch genommen werden.

§5 Antragsverfahren

- (1) Anträge auf die Gewährung von Zuschüssen sind von den Antragsstellenden schriftlich und unter der Nutzung des **online-Antragsformulars** bei der Gemeinde Edewecht zu stellen (www.edewecht.de/klimabonus).
- (2) Für den Fördergegenstand II (Edewechter Wärme-Check) ist in begründeten Ausnahmefällen die Nutzung eines papierbasierten Antragsformulars zulässig. Dieses ist auf Anfrage bei der Gemeinde Edewecht erhältlich (Ansprechpartner: Herr Ross, Tel. 04405 916-2071, ross@edewecht.de). Hierzu wird ein Kontingent von 30 Beratungen bis zum 01.03.2023 zurückgehalten.
- (3) Förderanträge können bis zum 30.06.2023 gestellt werden. Über eine Verlängerung des Antragszeitraumes für einzelne Fördergegenstände entscheidet die Gemeinde.
- (4) Es werden nur vollständig ausgefüllte Antragsformular mit allen darin geforderten Angaben und Anlagen bearbeitet. Für die Fördergegenstände I und III ist jeweils ein Angebot eines Fachbetriebes anzufügen. Die Gemeinde Edewecht behält sich vor, im Einzelfall zusätzliche Unterlagen anzufordern, soweit diese für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.
- (5) Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge nach dem Datum der Formularübermittlung bearbeitet. Auf das Eingangsdatum eines unvollständigen Antrages kommt es daher nicht an.

§6 Bewilligungsverfahren

- (1) Die Fördermittel sind aufgrund der beschlossenen Haushaltsmittel begrenzt. Zusätzliche Fördermittel stehen nicht zur Verfügung. Sind die zur Verfügung stehenden Mittel eines Jahres ausgeschöpft, werden die Anträge abgelehnt.
- (2) Nach Prüfung der Förderfähigkeit des Antrages erfolgt die Entscheidung über eine Bewilligung durch eine Förderzusage (Bewilligungsbescheid). Diese wird im Regelfall elektronisch per E-Mail übermittelt. Bei den Fördergegenständen I und III kann die

Auftragsvergabe nach Eingang des Bewilligungsbescheides erfolgen. Antragsstellende der Fördergegenstände II und IV erhalten statt des Bewilligungsbescheides eine E-Mail, dass sich eine fachkundige Person zwecks Terminabstimmung zeitnah bei ihnen melden wird.

- (3) Die Durchführung der Maßnahme kann von der Gemeinde überwacht werden und es werden stichprobenartig Kontrollen durchgeführt. Antragsstellende haben die Überprüfung zu ermöglichen.
- (4) Die Fertigstellung der Maßnahme ist über das für den Fördergegenstand vorgesehene Formblatt anzuzeigen. Die darin aufgeführten Nachweise sind zu erbringen:

I Steckerfähige Photovoltaikanlagen:

- Kopie der Rechnung über den Kauf der Anlage/ggf. Installationsrechnungen
- Foto der installierten Anlage
- Die nachfolgenden Genehmigungen bzw. Anmeldungen liegen vor/sind erfolgt: Zustimmung des Vermieters oder der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer über die Installation der Anlage, Anmeldung bei der regionalen Netzbetreiberin, Meldung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur, ggf. Zustimmung der zuständigen Denkmalschutzbehörde.

II Edewechter-Energie-Check:

- Die Zahlung des Eigenanteils in Höhe von 50,- Euro erfolgt direkt mit der fachkundigen Person im Rahmen des Beratungstermins.

III Geringinvestive Maßnahmen zur Heizungsoptimierung:

- Kopie der Rechnung(en) über die durchgeführten Maßnahmen

IV Energieberatung für landwirtschaftliche Betriebe:

- Rechnung über die durchgeführte Energieberatung

- (5) Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt nur, wenn vom Antragsstellenden alle erforderlichen Unterlagen **bis spätestens sechs Monate nach der schriftlichen Förderzusage eingereicht werden**. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Liefer-schwierigkeiten) ist eine Fristverlängerung um maximal sechs Monate möglich, wenn die Verlängerung vor Ablauf der Frist schriftlich beantragt und begründet wird. Bei Nichtbeachtung verliert die Förderzusage umgehend ihre Gültigkeit.
- (6) Nach Begutachtung der Maßnahme und Prüfung der Schlussrechnung erfolgt die Auszahlung. Ist dabei der nachgewiesene Aufwand geringer als bei der Bewilligung des Zuschusses angenommen, wird im Falle einer prozentualen Förderung der Zuschuss anteilig vermindert. Maximal steht dem Antragsstellenden die zuvor bewilligte Summe zu.

§7 Rückforderungen

- (1) Der Zuschuss wird nicht gewährt, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird. Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass die Zuwendung aufgrund falscher Angaben gewährt wurde, ist die gesamte Förderung zurückzuzahlen.
- (2) Die Zweckbindungsfrist beträgt vier Jahre. Wird der Betrieb der steckerfertigen PV-Anlage vor Ablauf dieser Frist beendet, kann dies zur Aufhebung des Zuwendungsbescheides führen und die Gemeinde Edewecht ist zur Rückforderung der Förderung berechtigt. Die Verlegung der Anlage z. B. in eine Nebenwohnung ist unzulässig. Ein zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorherzusehender Umzug stellt keine Zweckverfehlung dar.

§8 Steuerliche Hinweise

Verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung der geförderten Maßnahmen werden nur von der zuständigen Finanzbehörde erteilt. Alternativ dazu gibt es eine individuelle steuerliche Beratung von fachkundigen Personen (Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein). Die antragstellende Person handelt hier eigenverantwortlich.

§9 Kein Rechtsanspruch

Bei dem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Edewecht. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

§10 Datenschutz

- (1) Die Interessen der Antragstellenden am Schutz persönlicher Daten werden von der Gemeinde Edewecht gewahrt.
- (2) Daten über die umgesetzten Klimaschutzmaßnahmen werden in anonymisierter Form für die Öffentlichkeit verwendet. Die Gemeinde Edewecht ist berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen. Die Antragstellenden erklären hierzu ihre Einwilligung.
- (3) Sofern sich eine geförderte Maßnahme als besonders beispielgebend für die Klimaschutzbemühungen der Gemeinde Edewecht herausstellt, ist sie nach vorheriger Zustimmung/Einwilligung durch die antragsstellende Person berechtigt, über diese Maßnahme auch mit Namensnennung und Bild zu berichten.

§11 Schlussbestimmungen

- (1) Die Gemeinde behält sich Einzelfallentscheidungen vor.
- (2) Die Gemeinde behält sich Änderungen der Förderrichtlinien vor, die sich aufgrund der gemachten Erfahrungen und neu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen ergeben können. Jährlich wird dem Gemeinderat ein Bericht über das Programm vorgelegt und gegebenenfalls über vorgeschlagene Änderungen entschieden.

§12 Inkrafttreten

- (1) Der Rat der Gemeinde Edewecht hat die Anwendung dieser Richtlinie in seiner Sitzung am 13.12.2022 beschlossen.
- (2) Diese Richtlinie tritt am 2. Januar 2023 in Kraft.

Edewecht, den 13.12.2022

Petra Knetemann
Bürgermeisterin